

## **Recht der öffentlichen Ersatzleistungen**

### Übersicht über die wichtigsten Anspruchsgrundlagen im Recht der öffentlichen Ersatzleistungen

---

#### 1. Amtshaftung

ASG: § 839 BGB, Art. 34 GG

- Vors.: 1. Ausübung eines öffentlichen Amtes  
(Beamter im haftungsrechtlichen Sinne)
2. Verletzung einer Amtspflicht
  3. Drittbezogenheit der Amtspflicht
  4. Schaden, Kausalität, Verschulden (§ 276 BGB)
  5. Keine Ausschlussgründe, insbes. § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB

Folge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB

Beispiel: Falschbeurkundung durch Notar

---

#### 2. Aufopferung / aufopferungsgleicher Eingriff

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR

- Vors.: 1a. Rechtmäßige hoheitliche unmittelbare Beeinträchtigung  
(Aufopferung)
- 1b. Rechtswidrige hoheitliche unmittelbare Beeinträchtigung  
(Aufopferungsgleicher Eingriff)
  2. einer nicht vermögenswerten Rechtsposition
  3. Sonderopfer (bei rw Eingriff indiziert)

Folge: Entschädigung

Beispiel: Impfschäden (heute meist sondergesetzlich geregelt)

### 3. Enteignung

---

ASG: Sonderregel, z.B. §§ 85 ff. BauGB

→ Junktimklausel des Art. 14 Abs. 3 GG

Begriff: 1. vollständige oder teilweise Entziehung

2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1 GG

3. durch gezielten staatlichen Akt

4. zur Erfüllung bestimmter staatlicher Aufgaben (P:

Privatnützige Enteignung, s.u. „Wohl der Allgemeinheit“)

Formen: - durch Gesetz (Legalenteignung)

- auf Grund eines Gesetzes (Administrativenteignung)

- Gesetz muß verfassungskonform sein, insbes. nach Art. 14 Abs. 3 GG:

- Wohl der Allgemeinheit

- Regelung von Art und Ausmaß der Entschädigung (Junktim)

Vors.: - je nach Spezialgesetz

Folge: - je nach Spezialgesetz

- Bei Art. 14 Abs. 3 Satz 3 GG „angemessene Entschädigung“

#### 4. enteignungsgleicher Eingriff

Vorfrage: Fortbestand nach BVerfGE 58, 300?  
 BVerfG: nur 3 Möglichkeiten des Gesetzgebers,  
 eigentumsrechtlich einschränkende Regeln  
 zu erlassen

1. Inhalts- und Schrankenbestimmung
2. Legalenteignung
3. Administrativenteignung

➔ enteignungsgleicher Eingriff obsolet?

heute h.M.: Institut besteht fort, kann nur nicht mehr  
 auf Analogie zu Art. 14 GG gestützt  
 werden

- wenn schon Entschädigung bei rm Enteignung, dann  
 erst recht bei rechtswidrigem Staatshandeln

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR

Vors.: 1. unmittelbare Beeinträchtigung  
 2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1  
 GG  
 3. rechtswidriges Staatshandeln  
 4. Sonderopfer (indiziert durch Rechtswidrigkeit)  
 5. nach BVerfGE 58, 300: kein Anspruch, wenn Betroffener in  
 zurechenbarer Weise ein zulässiges Rechtsmittel versäumt  
 hat und so den Schaden nicht abgewendet hat: Vorrang des  
 Primärrechtsschutzes, nicht „dulde und liquidiere“

Folge: Entschädigung

Beispiel: Fehlerhafte Ampelschaltung („feindliches Grün“)

## 5. enteignender Eingriff

Vorfrage: Fortbestand nach BVerfGE 58, 300? - wie vor  
BVerfG: nur 3 Möglichkeiten des Gesetzgebers,  
eigentumsrechtlich einschränkende Regeln  
zu erlassen

1. Inhalts- und Schrankenbestimmung
2. Legalenteignung
3. Administrativenteignung

→ enteignender Eingriff obsolet?

heute h.M.: Institut besteht fort, kann nur nicht mehr  
auf Analogie zu Art. 14 GG gestützt  
werden

ASG: Gewohnheitsrecht in Folge der §§ 74, 75 Einl. prALR  
Vors.: 1. unmittelbare Beeinträchtigung  
2. einer vermögenswerten Rechtsposition i.S.d. Art. 14 Abs. 1  
GG  
3. durch an sich rechtmäßiges Staatshandeln  
4. Sonderopfer  
Folge: Entschädigung

Beispiel: Beeinträchtigung des eingerichteten und ausgeübten  
Gewerbebetriebs durch städtischen U-Bahn-Bau

## 6. Folgenbeseitigungsanspruch

ASG: - §§ 12, 862, 1004 BGB analog

- Grundrechte

- Rechtsstaatsprinzip

Vors.: 1. hoheitlicher Eingriff

2. in subjektive Rechtsposition (nicht notwendig Eigentum)

3. Rechtswidrigkeit des Eingriffs

4. Rechtswidriger Zustand dauert noch an

5. Wiederherstellung tatsächlich möglich und für die  
Verwaltung zumutbar

Folge: Anspruch auf Tun, Dulden oder Unterlassen

Beispiel: Ehrverletzende Äußerungen eines Beamten